



Mitteilungen der Technischen Universität Clausthal - Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 7

Jahrgang 2021

22. April 2021

INHALT

Tag		Seite
09.03.2021	Ordnung der School der TU Clausthal (1.50.30)	68
13.07.2020	Urkunde des European Quality Assurance Network for Informatics Education e.V. EUR-Inf Bachelor Quality Label für den Bachelorstudiengang Informatik (6.10.64.2)	71
13.07.2020	Urkunde des European Quality Assurance Network for Informatics Education e.V. EUR-Inf Master Quality Label für den Masterstudiengang Informatik (6.10.65.2)	73
13.07.2020	Urkunde des European Quality Assurance Network for Informatics Education e.V. EUR-Inf Master Quality Label für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (6.10.66.2)	75
11.01.2021	Urkunde des European Accreditation of Engineering Programmes EUR-ACE® Bachelor für den Bachelorstudiengang Energie und Materialphysik (6.10.86.2)	77
11.01.2021	Urkunde des European Accreditation of Engineering Programmes EUR-ACE® Master für den Masterstudiengang Energie und Materialphysik (6.10.87.2)	79
06.04.2020	Urkunde des European Quality Assurance Network for Informatics Education e.V. EUR-Inf Bachelor Quality Label für den Bachelorstudiengang Digital Technologies (6.10.94.2)	81
06.04.2021	Urkunde des European Quality Assurance Network for Informatics Education e.V. EUR-Inf Master Quality Label für den Masterstudiengang Digital Technologies (6.10.96.2)	83

14.04.2021	Anlage 7 zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Universität Clausthal zur Durchführung von Klausuren unter Pandemiebedingungen In der Fassung der 1. Änderung der Anlage 7 (6.11.01)	85
------------	---	----

1.50.30 Ordnung der School der TU Clausthal Vom 9. März 2021

Der Senat der TU Clausthal hat in seiner Sitzung am 09.03.2021 folgende Ordnung gem. § 41 Abs. 1 S. 1 NHG beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die School ist ein Gremium der TU Clausthal. Beschlüsse der School generieren Empfehlungen an das Präsidium der TU Clausthal.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die School berät das Präsidium und gibt Empfehlungen zur Ausrichtung des Studienangebots am wissenschaftlichen Profil der TU Clausthal, zur strategischen Studiengangsentwicklung sowie zum Einsatz von zentralen Budgetmitteln im Bereich Studium und Lehre.
- (2) Die School erstellt Empfehlungen insbesondere zu den folgenden Bereichen:
 1. Weiterentwicklung des Studienangebots und der Studieneingangsphase
 2. Akkreditierung von Studiengängen
 3. Internationale Zusammenarbeit im Bereich von Studium und Lehre
 4. Entwicklung von Weiterbildungsangeboten
 5. Strategische Berufungsplanung (Lehre)
 6. Werbung für Studiengänge der TU Clausthal und Hochschulmarketing
 7. Fakultätsübergreifende Einrichtungen für die Lehre (z.B. Studierendenwerkstätten, Reallabore, Lernzentren)
 8. Anreizsysteme im Bereich Lehre (z.B. Internationalisierungspool, Lehrpreis)
 9. Vorbereitung und Koordination von Förderanträgen und Verteilung von Fördermitteln (z.B. Hochschulpakt)
 10. Strategische Weiterentwicklung von Prozessen im Bereich Studium und Lehre
- (3) Der für Studium und Lehre zuständige Vizepräsident oder die für Studium und Lehre zuständige Vizepräsidentin berichtet einmal jährlich im öffentlichen Teil der Senatssitzung.

§ 3 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Vorsitzende oder Vorsitzender der School ist die oder der für Studium und Lehre zuständige Vizepräsidentin oder Vizepräsident der TU Clausthal. Sie oder er führt die laufenden Geschäfte. Die administrative Geschäftsführung liegt bei der oder dem zuständigen Referentin oder Referenten.
- (2) Eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender wird von den stimmberechtigten Mitgliedern der School (§ 4) aus ihrer Mitte gewählt. Die Amtszeit ist an die Amtszeit der oder des für Studium und Lehre zuständigen Vizepräsidentin oder zuständigen Vizepräsidenten der TU Clausthal angelehnt.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder der School müssen Mitglieder der TU Clausthal sein.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder in der School sind die oder der für Studium und Lehre zuständige Vizepräsidentin oder Vizepräsident, die Studiendekaninnen und -dekane, je eine oder ein durch die Fakultätsräte entsandte Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden pro Studienkommission.
- (3) Mitglieder mit beratender Stimme sind die/der Qualitätsmanagementbeauftragte/r für Studium und Lehre, Vertreter des Studienzentrums, des Zentrums für Hochschuldidaktik, des Internationalen Zentrums, der Graduiertenakademie und der Clausthal Executive School.
- (4) Weitere Personen können auf Einladung der oder des Vorsitzenden hinzugezogen werden.

§ 5 Sitzungen der School

Die Sitzungen der School sind nicht öffentlich und durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden mindestens zweimal pro Semester einzuberufen.

§ 6 Arbeitsgruppen

Die School kann themenbezogen ständige sowie zeitlich begrenzte Arbeitsgruppen einrichten.

§ 7 Geschäftsordnung

Das Verfahren der School regelt die Allgemeine Geschäftsordnung der TU Clausthal.

§ 8 In Krafttreten

Diese Ordnung und ihre Änderungen treten am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch den Senat und nach Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Clausthal in Kraft.

**6.10.64.2 Urkunde des European Quality Assurance Network
for Informatics Education e.V. EUR-Inf Bachelor Quality Label
für den Bachelorstudiengang Informatik
Vom 13. Juli 2020**

ASIIN e.V.

has accredited the

**Bachelor of Science programme Computer Science
(Informatik)**

provided by

Clausthal University of Technology

On 26. June, 2020 until 30. September, 2027.

The programme satisfies the outcomes of First Cycle Programmes specified by the

**Euro-Inf Framework Standards and Accreditation Criteria for
Informatics Degree Programmes.**

Therefore for the above period of accreditation is awarded the

Euro-Inf Bachelor Quality Label.

EQANIE

For the European Quality Assurance Network
for Informatics Education e.V. (EQANIE)




The President, Prof. Elizabeth Bacon
Düsseldorf, July 13th 2020



ASIIN

For ASIIN e.V.



The Managing Director, Dr. Iring Wasser
Düsseldorf, July 13th 2020

**6.10.65.2 Urkunde des European Quality Assurance Network
for Informatics Education e.V. EUR-Inf Master Quality Label
für den Masterstudiengang Informatik
Vom 13. Juli 2020**



EQANIE ACCREDITATION CERTIFICATE

ASIIN e.V.

has accredited the

**Master of Science programme Computer Science
(Informatik)**

provided by

Clausthal University of Technology

On 26. June, 2020 until 30. September, 2027.

The programme satisfies the outcomes of Second Cycle Programmes specified by the

**Euro-Inf Framework Standards and Accreditation Criteria for
Informatics Degree Programmes.**

Therefore for the above period of accreditation is awarded the

Euro-Inf Master Quality Label.

EQANIE

For the European Quality Assurance Network
for Informatics Education e.V. (EQANIE)

The President, Prof. Elizabeth Bacon
Düsseldorf, July 13th 2020



ASIIN
For ASIIN e.V.

The Managing Director, Dr. Iring Wasser
Düsseldorf, July 13th 2020

**6.10.66.2 Urkunde des European Quality Assurance Network
for Informatics Education e.V. EUR-Inf Master Quality Label
für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik
Vom 13. Juli 2020**



EQANIE ACCREDITATION CERTIFICATE

ASIIN e.V.

has accredited the

**Master of Science programme Business Information
Systems
(Wirtschaftsinformatik)**

provided by

Clausthal University of Technology

On 26. June, 2020 until 30. September, 2027.

The programme satisfies the outcomes of Second Cycle Programmes specified by the

**Euro-Inf Framework Standards and Accreditation Criteria for
Informatics Degree Programmes.**

Therefore for the above period of accreditation is awarded the

Euro-Inf Master Quality Label.

EQANIE

For the European Quality Assurance Network
for Informatics Education e.V. (EQANIE)

The President, Prof. Elizabeth Bacon
Düsseldorf, July 13th 2020



ASIIN
For ASIIN e.V.

The Managing Director, Dr. Iring Wasser
Düsseldorf, July 13th 2020

**6.10.86.2 Urkunde des European Accreditation
of Engineering Programmes EUR-ACE® Bachelor
für den Bachelorstudiengang Energie und Materialphysik
Vom 11. Januar 2021**



European
Accreditation
of Engineering
Programmes

EUR-ACE® Bachelor

This is to certify that the engineering degree programme

Bachelor of Science
Energy and Materials Physics
(Energie und Materialphysik)

provided by
Clausthal University of Technology

accredited by
ASIIN e.V.

on 03 December 2020 until 14 January 2022

satisfies the criteria for Bachelor degree programmes specified in the
EUR-ACE® Framework Standards for the Accreditation of Engineering
Programmes, and therefore for the above period of accreditation
is designated as a

**EUROPEAN-ACCREDITED ENGINEERING
BACHELOR DEGREE PROGRAMME.**

c e r t i f i c a t e



For the European
Network for Accreditation
of Engineering Education
(ENAEE)



For ASIIN

The President
Mr. Damien Owens

The Chairperson of the
Accreditation Commission
Prof. Dr. Kathrin Lehmann

Brussels, 11 January 2021

Düsseldorf, 11 January 2021

**6.10.87.2 Urkunde des European Accreditation
of Engineering Programmes EUR-ACE® Master
für den Masterstudiengang Energie und Materialphysik
Vom 11. Januar 2021**



European
Accreditation
of Engineering
Programmes

EUR-ACE® Master

This is to certify that the engineering degree programme

Master of Science
Energy and Materials Physics
(Energie und Materialphysik)

provided by
Clausthal University of Technology

accredited by
ASIIN e.V.

on 03 December 2020 until 14 January 2022

satisfies the criteria for Master degree programmes specified in the
EUR-ACE® Framework Standards for the Accreditation of Engineering
Programmes, and therefore for the above period of accreditation
is designated as a

**EUROPEAN-ACCREDITED ENGINEERING
MASTER DEGREE PROGRAMME.**

c e r t i f i c a t e



For the European
Network for Accreditation
of Engineering Education
(ENAAEE)



For ASIIN

The President
Mr. Damien Owens

The Chairperson of the
Accreditation Commission
Prof. Dr. Kathrin Lehmann

Brussels, 11 January 2021

Düsseldorf, 11 January 2021

**6.10.94.2 Urkunde des European Quality Assurance Network
for Informatics Education e.V. EUR-Inf Bachelor Quality Label
für den Bachelorstudiengang Digital Technologies
Vom 6. April 2020**



EQANIE ACCREDITATION CERTIFICATE

ASIIN e.V.

has accredited the

**Bachelor of Science programme
Digital Technologies**

provided by

**Technische Universität Clausthal & Ostfalia
Hochschule für angewandte Wissenschaften**

on 20. March, 2020 until 30. September, 2025.

The programme satisfies the outcomes of First Cycle Programmes specified by the
**Euro-Inf Framework Standards and Accreditation Criteria for
Informatics Degree Programmes.**

Therefore for the above period of accreditation is awarded the
Euro-Inf Bachelor Quality Label.

EQANIE

For the European Quality Assurance Network
for Informatics Education e.V. (EQANIE)

The President, Prof. Elizabeth Bacon
Düsseldorf, April 6th 2020



ASIIN
For ASIIN e.V.

The Managing Director, Dr. Iring Wasser
Düsseldorf, April 6th 2020

**6.10.96.2 Urkunde des European Quality Assurance Network
for Informatics Education e.V. EUR-Inf Master Quality Label
für den Masterstudiengang Digital Technologies
Vom 6. April 2021**



EQANIE ACCREDITATION CERTIFICATE

ASIIN e.V.

has accredited the

**Master of Science programme
Digital Technologies**

provided by

**Clausthal University of Technology and Ostfalia University
of Applied Sciences**

On 16 March 2021 until 09 April 2022.

The programme satisfies the outcomes of Second Cycle Programmes specified by the

**Euro-Inf Framework Standards and Accreditation Criteria for
Informatics Degree Programmes.**

Therefore for the above period of accreditation is awarded the

Euro-Inf Master Quality Label.

EQANIE

For the European Quality Assurance Network
for Informatics Education e.V. (EQANIE)

The President, Prof. Elizabeth Bacon
Düsseldorf, 06 April 2021



ASIIN

For ASIIN e.V.

The Managing Director, Dr. Iring Wasser
Düsseldorf, 06 April 2021

6.11.01 Anlage 7 zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Universität Clausthal zur Durchführung von Klausuren unter Pandemiebedingungen
In der Fassung der 1. Änderung der Anlage 7 – vom 14.04.2021

Die Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften, die Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften und die Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau haben am 19. Januar 2021 gemäß § 7 Absatz 3 in Verbindung mit § 44 Absatz 1 NHG in der Fassung vom 26. Februar 2007, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477) folgende Anlage 7 zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Universität Clausthal vom 28. April 2015, zuletzt geändert mit Beschluss der Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften vom 26. August 2019, der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 23. Juli 2019 und der Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau vom 06. August 2019 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 37 Abs. 1 Ziffer 5b NHG) vom 10. September 2019 (Mitt.TUC 2019, Seite 386) beschlossen. Zuletzt geändert durch Eilentscheide der Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften vom 30.03.2021, der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 22.03.2021 und der Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau vom 19.03.2021. Das Präsidium hat diese 1. Änderung der Anlage gemäß § 37 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5b) NHG in seiner Sitzung am 14. April 2021 genehmigt.

§ 1 Sachlicher und zeitlicher Geltungsbereich

Angesichts der notwendigen Maßnahmen zur Eindämmung und zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und der damit einhergehenden Verordnungen, Allgemeinverfügungen und weiteren Maßnahmen des Bundes, des Landes Niedersachsen und des Landkreises Goslar wird für die im Wintersemester 2020/21 und Sommersemester 2021 angebotenen Module die Durchführung von Klausuren (§ 14 Abs. 3 APO) durch die Regelungen dieser Anlage modifiziert bzw. ergänzt.

§ 2 Verfahren zur Planung und Entscheidung des Klausurangebots

- (1) Präsenzklausuren i.S.d. § 14 Abs. 3 APO sollen unter Einhaltung der geltenden Vorschriften zur Coronapandemie insbesondere unter strikter Einhaltung der Hygieneregeln der Technischen Universität Clausthal weitgehend ermöglicht werden.
- (2) Die Durchführung von Präsenzklausuren steht unter der Maßgabe, dass Präsenzveranstaltungen unter Beachtung der Hygieneregeln der Technischen Universität Clausthal überhaupt grundsätzlich möglich sind. Sofern die Umsetzung der Vorgaben des Hygieneplans insbesondere im Hinblick auf Anzahl und Größe der Prüfungen und Prüfungsteilnehmenden die Kapazitäten der Hochschule zur Durchführung sämtlicher Klausuren in Präsenz voraussichtlich übersteigen, kann von der alternativen Prüfungsdurchführung Gebrauch gemacht werden.

- (3) Die abschließende Entscheidung über die grundsätzliche Durchführung von Präsenzklausuren trifft die Hochschulleitung. Aufgrund einer möglichen kurzfristigen Änderung der Rahmenbedingungen während der Coronapandemie kann die Entscheidung bei Notwendigkeit auch kurzfristig abgeändert werden. Dies schließt eine Absage von Präsenzklausuren noch am Prüfungstag ein.

§ 3 Durchführung von Online-Klausuren

- (1) Abweichend von § 14 Abs. 3 APO kann eine Klausur als Online-Klausur angeboten werden.
- (2) Online-Klausuren sind Klausuren, die vergleichbar wie Präsenzklausuren zu einem bestimmten Zeitpunkt über einen bestimmten Zeitraum geschrieben werden. Die Studierenden bearbeiten die Aufgaben dabei i.d.R. von einem anderen Ort außerhalb der Hochschule aus an ihrem eigenen Computer oder vergleichbaren Medium in einem Internetbrowser ihrer Wahl.
- (3) Inhalt, Anspruch und Dauer der Online-Klausur müssen der herkömmlichen Prüfung entsprechen.
- (4) Online-Klausuren können mit oder ohne Aufsicht durchgeführt werden. Über die Art der Durchführung entscheidet die oder der Prüfende.
- (5) Die Durchführung einer Online-Klausur anstelle einer Präsenzklausur ist den Studierenden eine Woche vor dem Prüfungstermin bekannt zu geben.

§ 4 Technische und organisatorische Voraussetzungen

- (1) Alle Beteiligten müssen über die technischen Voraussetzungen verfügen, um an einer Online-Klausur teilnehmen zu können: ein PC/Notebook/Tablet/Smartphone mit einer Kamera und ausreichender Stromversorgung, einen erfahrungsgemäßen stabilen Internetzugang. Verfügen Studierende nicht über die erforderlichen Voraussetzungen stellt die Hochschule nach ihrer Wahl und räumlichen und personellen Kapazitäten die technische Ausrüstung in ihren Räumlichkeiten zur Verfügung oder bietet die Durchführung der Klausur als Präsenzklausur an. Ein Anspruch auf eine bestimmte Alternative besteht für die Studierenden nicht.
- (2) Die Durchführung der Online-Klausur erfolgt allein über ein von der Technischen Universität Clausthal zur Verfügung gestelltes Prüfungssystem. Im Rahmen von Prüfungen dürfen nur die zentral bereitgestellten digitalen Systeme und Anwendungen des Rechenzentrums und des Dezernats 2 der Technischen Universität Clausthal wie z.B. Stud.IP, Moodle und/oder BBB genutzt werden. Eine Einbindung von Diensten oder Inhalten von Drittanbietern (z.B. youtube-Video in moodle-Klausur, Proctoring-Systeme) ist nicht zulässig.
- (3) Die Prüfenden haben den Studierenden die Gelegenheit zu geben, sich mit der alternativen Prüfungsdurchführung vertraut zu machen.

- (4) Jede bzw. jeder Studierende sitzt allein in einem Prüfungsraum. Dieser Prüfungsraum kann sich auch im häuslichen Umfeld befinden.
- (5) Alle Beteiligten stellen den störungsfreien Ablauf der Prüfung sicher (keine Störungen durch Telefon/Besuche etc.).
- (6) Für die Abgabe der Online-Klausur vor Ablauf der Bearbeitungsdauer ist sicherzustellen, dass diese erst erfolgen kann, wenn die oder der Studierende die Fertigstellung der Bearbeitung im System bestätigt hat. Bei Ablauf der Bearbeitungsdauer erfolgt eine automatisierte Abgabe. Die Abgabe notwendiger ergänzender Materialien (handschriftliche Ausarbeitungen) in digitaler Form muss mit Rücksicht auf technische Unwägbarkeiten spätestens innerhalb eines vorab festgelegten Zeitraums nach dem Ende der Bearbeitungsdauer erfolgen. Ist die Abgabe aufgrund einer technischen Störung nicht möglich, so gilt ausnahmsweise eine per E-Mail übermittelte Klausur dann als rechtzeitig abgegeben, wenn die Absendung an eine dafür von der oder dem Prüfenden angegebene E-Mail-Adresse erfolgt und die Abgabefrist gemäß Satz 2 eingehalten ist. Die Studierenden haben hierbei die E-Mail-Adresse der Technischen Universität Clausthal zu verwenden. Die oder der Prüfer bestätigt den Studierenden den Erhalt der E-Mail.
- (7) Die abzugebende Klausur ist im System in einem Format zu speichern, das nachträglich nicht mehr verändert werden kann und entsprechend der Regelungen für schriftliche Klausuren digital zu archivieren ist.

§ 5 Durchführung von Online-Klausuren unter Aufsicht

- (1) Online-Klausuren können mit Einwilligung der an der Prüfung teilnehmenden Studierenden unter Aufsicht durchgeführt werden.
- (2) Die Studierenden erhalten rechtzeitig die Möglichkeit sich transparent über die Bedingungen und der Art und Weise der Durchführung einer Online-Klausuren zu informieren. Die Hochschule hat Ihnen alternativ die Möglichkeit einzuräumen die Aufsicht in Präsenz wahrzunehmen. Die Entscheidung hierrüber treffen die Studierenden bei der Anmeldung zur Prüfung. Sofern die Bekanntgabe zur Durchführung einer Online-Klausur erfolgt, nachdem sich Studierende bereits zur Prüfung angemeldet haben, ist Ihnen Gelegenheit zu geben von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen.
- (3) Die Klausuraufsicht im Rahmen einer Online-Klausur erfolgt über zentral bereitgestellte digitale Systeme und Anwendungen des Rechenzentrums und des Dezernats 2 der Technischen Universität Clausthal . Hierbei ist sicherzustellen, dass nur die Aufsichtsführenden die teilnehmenden Studierenden sehen können. Die Aufsicht kann durch mehrere Aufsichtspersonen im Rahmen verschiedener Konferenzen erfolgen.
- (4) Zu Beginn der Prüfung zeigen die Studierenden (durch Drehen der Kamera im gesamten Raum), dass sie sich allein darin befinden und sich keine unerlaubten Hilfsmittel in der Nähe befinden. Weitere folgende Kontrollmechanismen während der Prüfung durch die Aufsichtspersonen sind insbesondere zulässig: persönliches Ansprechen, Aufforderung zum Schwenken der Kamera im gesamten Raum, Rückruf per Telefon anfragen.

- (5) Zudem weisen sich die Studierenden vor Beginn der Prüfung durch Zeigen ihres amtlichen Lichtbildausweises und ggfs. Studierendenausweis aus.
- (6) Während der Dauer der Prüfung müssen alle Mikrofone der Studierenden ausgeschaltet sein.
- (7) Die Aufzeichnung der Online-Klausuren durch die Beteiligten ist nicht gestattet.

§ 6 Durchführung von elektronischen Prüfungen

Bei der Durchführung elektronischer Klausuren im Sinne des § 15 APO gelten die Regelungen des § 3 Abs. 4 und 5 sowie § 5 entsprechend.

§ 7 Verfahren bei außergewöhnlichen Vorkommnissen

- (1) Die Regelungen zur Unzulässigkeit von Täuschungshandlungen gem. § 22 APO sind anzuwenden. Keine Täuschungshandlung liegt vor, wenn die Konzeption der Online-Klausur den Nachweis der Recherchefähigkeit im Internet und mit anderen grundsätzlich gemäß der APO unzulässigen Quellen ausdrücklich in die Aufgabestellung einbezieht (sog. open-book-Klausur).
- (2) Technische Schwierigkeiten müssen unverzüglich der Prüferin oder dem Prüfer angezeigt werden. Die Prüfenden haben während der Prüfung ihre Erreichbarkeit über E-Mail und Telefon sicherzustellen.
- (3) Tritt bei einer Online-Klausur eine allgemeine, nicht nur unwesentliche Störung auf, indem beispielsweise die Funktionsfähigkeit des verwendeten Prüfungssystems beeinträchtigt oder aufgehoben ist, kann die oder der Prüfende die Prüfung unterbrechen oder abbrechen mit der Folge, dass ein neuer Prüfungstermin anzuberaumen ist.
- (4) Bei kurzfristigen Störungen muss die Prüfung so bald wie möglich fortgesetzt werden. Über einen individuellen Ausgleich entscheidet die oder der Prüfende.
- (5) Jedwede Störungen im Ablauf der Online-Klausur müssen im Prüfungsprotokoll entsprechend von Art, Umfang und Dauer der Störung protokolliert werden.

§ 8 Abweichende Prüfungsarten

Abweichungen von den in den jeweiligen Ausführungsbestimmungen vorgegebenen Prüfungsformen sind zulässig, wenn aufgrund eines Umstands, welcher von der Prüferin oder dem Prüfer nicht zu vertreten ist und dessen Folgen nicht auf andere Weise kompensiert werden können, die Prüfung in der vorgesehenen Form nicht geeignet oder bezogen auf den erforderlichen Aufwand unverhältnismäßig wäre. Die Entscheidung, ob und in welcher Form die Prüfung stattdessen durchgeführt werden darf, trifft der zuständige Prüfungsausschuss auf von der Prüferin oder dem Prüfer zu stellenden Antrag. Die fachlichen Anforderungen der Prüfungsleistung müssen gewahrt werden. Sofern der Prüfungsausschuss dem

Antrag stattgibt, sind die Studierenden hierüber unverzüglich zu unterrichten. Studierende, die zum Zeitpunkt der Entscheidung des Prüfungsausschusses bereits zur Prüfung zugelassen sind, können auf Antrag von der Prüfung zurücktreten.

§ 9 Sonderrücktrittsrecht bei Online-Klausuren

- (1) Bis zu zwei im selben Prüfungszeitraum unternommene Prüfungsleistungen in Form einer Online-Klausur (§ 3) in den Studiengängen der TU Clausthal, die mit „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ bewertet worden sind, werden auf Antrag der oder des Studierenden nicht auf die Anzahl der jeweils zur Verfügung stehenden Prüfungsversuche angerechnet.
- (2) Ausgenommen von dieser Regelung sind Prüfungsleistungen, die gem. § 22 Abs. 1 und 3 der APO als „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ gewertet wurden.
- (3) Sind mehr als zwei Prüfungsleistungen in Form einer Online-Klausur desselben Prüfungszeitraums als „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet worden, bestimmt die oder der Studierende in dem Antrag für welche zwei Prüfungsleistungen das Sonderrücktrittsrecht in Anspruch genommen wird.
- (4) Der Antrag ist spätestens 14 Tage nach Ende des jeweiligen Prüfungszeitraums bei der Geschäftsstelle der Prüfungsausschüsse (Prüfungsamt) zu stellen, sofern zu diesem Zeitpunkt alle Ergebnisse über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem für den relevanten Prüfungszeitraum bekannt gegeben wurden. Andernfalls verlängert sich diese Frist auf eine Woche nach Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses. Dieser Antrag kann nur einmalig pro Prüfungszeitraum gestellt werden und muss alle Prüfungsleistungen enthalten, für die das Sonderrücktrittsrecht in Anspruch genommen werden soll. Ein Aufsparen für folgende Prüfungszeiträume ist unzulässig.
- (5) Wann für eine Prüfungsleistung, für die das Sonderrücktrittsrecht in Anspruch genommen wurde, ein weiterer Prüfungsversuch unternommen werden kann, richtet sich nach den allgemeinen Regelungen. Es besteht kein Anspruch auf die Einräumung besonderer Prüfungstermine.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Anlage tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal in Kraft.